



# Tobias Klose Stiftung

Tobias Klose Stiftung, Nachtweide 9, 39175 Biederitz

## Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln der „Tobias Klose Stiftung“

## Förderzwecke

Die Tobias Klose Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Bildung und Sport im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu fördern, dabei haben Wintersportarten Vorrang mit einem Schwerpunkt auf Ski Alpin, weil dort die finanzielle und zeitliche Belastung der Sportler am höchsten ist.

Die Stiftung unterstützt die Jugend darin, die meist schwierige Brücke zwischen leistungssportlicher und akademischer Ausbildung zu schlagen. Förderfähig sind sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften, ebenso einzelne Projekte in Schulen, Sportvereinen und Verbänden.

Vorbild für die Förderung sind dabei die Eliteschulen des Sports, die als Verbundsysteme aus Schule, Sport und Wohnen, sportlich Talentierte fördern. Sie koordinieren die parallele schulische Bildung und sportliche Ausbildung der künftigen Spitzenathleten, so dass keiner der beiden Bereiche vernachlässigt wird.

Da im Landkreis Garmisch-Partenkirchen keine entsprechende Einrichtung existiert, versucht die Tobias Klose Stiftung diese Lücke zu schließen.

In Zusammenarbeit mit regelmäßig neubesetzten Trainer- und Lehrerteams werden förderungswürdige junge Sportler identifiziert und durch die Stiftung mit finanziellen Zuschüssen sowie Sachleistungen (Materialersatz, Transport, Unterkunft, Verpflegung) unterstützt.

Antragsteller und damit Förderungsempfänger können sein:

- Jugendliche Sportlerinnen und Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigte
- Juristische Vertreter von Sportvereinen und Verbänden, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist
- Juristische Vertreter von Schulen oder Schulfördervereinen, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist

Dabei werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

Nicht gefördert wird der durchschnittliche Breitensport. Bei den Antragstellern muss ein außerordentliches sportliches Talent vorhanden sein. Insbesondere sportlich begabte Kinder mit schwierigem Familienhintergrund (ALG II-Hilfe, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, alleinerziehende Elternteile) werden bei der Förderung berücksichtigt. Das gilt auch für geistig oder körperlich behinderte Sportler.

Es wird erwartet, dass die Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigten eine gewisse Eigenleistung einbringen, im Idealfall in Form von finanziellen Mitteln, in Ausnahmesituationen aber auch in Form von Zeit.

Ebenso können ganze Projekte gefördert werden, wenn die Schulen, Verbände, Kommunen oder Vereine mit konkreten Maßnahmen vorstellig werden. Dabei nimmt die Stiftung aber maximal eine Teilförderung vor, da ihr Fokus auf der Einzelförderung liegt.

### **Umfang und Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen oder durch die Gewährung von Sachleistungen (Materialersatz, Transport, Unterkunft). Die zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragsteller von der Förderung durch die Stiftung profitieren. Darüber hinaus kann die Stiftung eigene Projekte durchführen und Partnerschaften eingehen.

Dabei gibt es keine Höchstgrenze für den Betrag, den ein Projekt maximal erhalten kann. Die Stiftung unterstützt jedoch vornehmlich Projekte, die von der Eigeninitiative der Beteiligten und weniger von finanziellen Ressourcen geprägt sind. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig. Außerdem wird die Stiftung lediglich Teilförderung vornehmen, um auch ein entsprechendes Engagement der Projektbeteiligten zu gewährleisten.

Die Förderung einzelner Sportler ist zeitlich immer auf ein Jahr begrenzt, beginnend und endend mit dem Beginn des jeweiligen Schuljahres im Freistaat Bayern. Eine unterjährige Aufnahme in die Förderung ist möglich, jedoch verkürzt sich die erste Förderperiode entsprechend.

Ein erneuter Antrag für ein Projekt kann grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Als unabhängige Stiftung behalten wir uns vor, im eigenen und freien Ermessen über die bei uns eingegangenen Förderanfragen zu entscheiden. Diese Freiheit in der Entscheidung ist elementarer Bestandteil unserer Tätigkeit als gemeinnützige Stiftung privaten Rechts.

### **Ein Anspruch auf Förderung besteht daher nicht.**

Die Bereitschaft zur Entgegennahme von Förderanfragen kann jederzeit widerrufen ebenso können die Förderrichtlinien verändert werden. Die in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Grundsätze dienen allein der Transparenz unserer Tätigkeit. Hieraus lassen sich keine Ansprüche – gleich welcher Art – gegen die Tobias Klose Stiftung herleiten.

## **Antragsverfahren**

Um eine zeitnahe Bearbeitung der Förderanfragen zu gewährleisten, können wir ausschließlich Anfragen bearbeiten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.
- Die Maßnahmen sollen vor der Bestätigung des Antragseingangs durch die Stiftung noch nicht begonnen haben.
- Antragstellende reichen die Anträge auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Stiftung ein. Diese sind auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link abrufbar. Die Stiftung kann dieses Verfahren im Einzelnen durch entsprechende Vorgaben regeln, über die sie an gleicher Stelle im Internet informiert.
- Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt.
- Dem Formblatt ist eine max. zweiseitige Darstellung des zu fördernden Projekts beigelegt.
- Beides wird entweder an die folgende Adresse per Email versandt:

[stiftung@tobias-klose-stiftung.de](mailto:stiftung@tobias-klose-stiftung.de)

- oder auch per Brief an die folgende Adresse:

**Tobias Klose Stiftung**

**Nachtweide 9**

**39175 Biederitz**

Anträge per Telefon oder Fax werden nicht entgegengenommen.

Wir informieren Sie zeitnah, in der Regel innerhalb von 8 Wochen, wie über Ihre Förderanfrage entschieden wurde. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Marek Kaltoven wenden unter [kaltoven@tobias-klose-stiftung.de](mailto:kaltoven@tobias-klose-stiftung.de).

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Zusage steigt nicht mit Menge der eingereichten Unterlagen.

Über die Förderung entscheidet der Förderausschuss, dem der Stiftungsvorstand vorsteht. Die Entscheidung wird von einem unabhängigen und in regelmäßigen Abständen wechselnden Trainerstab vorbereitet. Dieser befragt seinerseits Lehrkräfte, Eltern, Ärzte, andere Trainer, Freunde, etc., um sicherzustellen, dass der geförderte Sportler seine Ziele auch ernsthaft, nachhaltig und mit Aussicht auf Erfolg im Leistungssport verfolgt.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers/in auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Geschäftsstelle der Stiftung.

## Welche Aspekte bewerten wir bei Anträgen von Einzelpersonen positiv?

- Eigeninitiative der beteiligten Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten
- Herausragende sportliche und schulische Leistungen
- Vorbildfunktion durch Übernahme außerschulischer Aktivitäten
- Klare Formulierung der mittelfristigen schulischen und sportlichen Ziele

Diese Liste zeigt, welche Eigenschaften wir – losgelöst von konkreten Anträgen – für grundsätzlich förderwürdig halten. Dies bedeutet nicht, dass wir ausschließlich Anfragen unterstützen, die alle genannten Kriterien erfüllen.

## Welche Aspekte bewerten wir bei Anträgen von Einzelpersonen negativ?

Eine Antragstellung in folgenden Fällen ist zwecklos:

- Einzelpersonen, bei denen sowohl deren Wohnsitz als auch deren Sportverein außerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ([www.landratsamt-gap.de](http://www.landratsamt-gap.de)) liegt,
- Rein akademische Stipendien (z.B. für Schule/Studium), rein berufliche Aus- oder Weiterbildung, Kostenübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland

## Welche Aspekte bewerten wir bei Projektanträgen positiv?

- Eigeninitiative der am Projekt beteiligten Personen
- Qualität der Projekte und ihrer Inhalte
- Klare und gut durchdachte inhaltliche sowie finanzielle Planung des Projekts
- Vorbildfunktion eines Projektes und Multiplizierbarkeit
- Seriosität, Erfahrung und Reputation des Antragstellers
- Effizienter Einsatz von Mitteln
- Auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegte Ideen
- Evaluationskriterien
- Dokumentation der Projekte
- Kreativität
- Aktualität des Themas.

Diese Liste zeigt, welche Projekteigenschaften wir – losgelöst von konkreten Anträgen – für grundsätzlich förderwürdig halten. Dies bedeutet nicht, dass wir ausschließlich Anfragen unterstützen, die alle genannten Kriterien erfüllen.

## Welche Aspekte bewerten wir bei Projektanträgen negativ?

Eine Antragstellung in folgenden Fällen ist zwecklos:

- Projekte außerhalb bzw. ohne direkten Bezug zum Landkreis Garmisch-Partenkirchen ([www.landratsamt-gap.de](http://www.landratsamt-gap.de))
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen
- Institutionelle Förderungen, Dauer-/Regelförderungen, langfristige Projekte
- Rein akademische Stipendien (z.B. für Schule/Studium), rein berufliche Aus- und Weiterbildung, Kostenübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland
- Auslands-/Entwicklungsprojekte, Projekte zur Völkerverständigung, Religion, Denkmalschutz, Kunst und Kultur, Umwelt-/Natur-/Tier-/Artenschutz

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen. Die Stiftung behält sich vor, andernfalls von einer Beantwortung abzusehen.

## Was fördern wir bei Drittprojekten nicht?

Obwohl wir uns bei der Förderung von Drittprojekten einen weiten Handlungsspielraum offenhalten, werden Projekte, bei denen ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen, von uns generell nicht gefördert:

- Inhalt des Projekts liegt außerhalb des Stiftungszwecks
- Projekte mit politischem oder religiösem Hintergrund
- Rein institutionelle Förderung
- Anfragen, die von Beginn an auf eine langfristige Förderung (> 3 Jahre) angelegt sind
- Ausschließliche Finanzierung von administrativen Kosten (Reisekosten, Druckkosten, Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden, Werbung etc.), Stipendien

## Nachweis der Verwendung

Sofern die Auslagen zur Förderungen nicht durch die Stiftung selbst erfolgt sind, hat der Bewilligungsempfänger der Stiftung spätestens zwei Monate nach dem Abschluss der Fördermaßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis ist durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen), die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen, beweiskräftig zu leisten. Außerdem hat der geförderte Sportler einen ausführlichen Bericht über die abgelaufene Förderperiode vorzulegen, die bis 2 Wochen vor Ablauf der Förderung (also noch in den Sommerferien) einzureichen ist.

Bei einer Projektförderung muss zusätzlich noch eine Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben zum Projekt beigelegt werden.

Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Förderausschuss neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht des gesamten oder eines Teilbetrages, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird.

Wird für ein gefördertes Projekt ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird dieses unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

Mit dem Mittelverwendungsnachweis ist ein Schlussbericht einzureichen, der die Ergebnisse des Projekts zusammenfasst. Dieser muss zudem einen inhaltlichen Bericht über den Projektverlauf, die Ergebnisse, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge des Projekts umfassen.

Bei längerfristigen Projekten ist ferner auf Verlangen der Stiftung innerhalb von 14 Tagen ein Zwischenbericht einzureichen.



## Nachweis des Eigenbeitrages

Bei der Unterstützung begabter Jugendlicher ist der Stiftung wichtig, dass sich die Erziehungsberechtigten mit in den Prozess der Förderung einbringen. Die bevorzugte Variante ist dabei die Übernahme eines substantiellen Anteils der Kosten aus eigenen Mitteln, bei nicht vorhandenen finanziellen Ressourcen kann dies aber auch in Form von zeitlichem Engagement geschehen. Dazu gehören Arbeiten in den Sportvereinen oder Schulen (z.B. Hausaufgabenkontrolle) oder Mitarbeit bei den Projekten der Stiftung selbst (z.B. Unterstützung bei Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit).

Ein entsprechender Nachweis ist ebenfalls durch geeignete Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen) beweiskräftig zu leisten. Im Falle des zeitlichen Engagements werden die Arbeiten mit den entsprechenden Stellen (Sportverein, Schule, Stiftung) abgestimmt.

## Öffentlichkeitsarbeit

Die Übergabe der Fördermittel an die Antragsteller kann im Beisein von Medien erfolgen. Zuwendungsempfänger in Form einer juristischen Person haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Abstimmung vorzulegen.

## Datenschutzbestimmungen

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben.

Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

## **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsvorstand geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die dem Bewilligungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zugeht.

Biederitz, den 1. Januar 2013